

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Steinbruches durch den Baggerbetrieb Franz Neher zum Abbau von Nagelfluhgestein mit anschließender Wiederverfüllung bei Gindels, Gde. Rettenberg, Fl.Nr. 1381/1 (Tfl), Gemarkung Untermaiserstein

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Baggerbetrieb Franz Neher beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches zum Abbau von Nagelfluhgestein mit anschließender Wiederverfüllung mit unbelastetem Bodenaushub zwischen Gindels und Humbach, Gemeinde Rettenberg auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1381/1, Gemarkung Untermaiserstein . Die Abbaufäche beträgt 3.300 m², das Abbauvolumen ca. 29.500 m³. Sprengungen sind zweimal im Jahr vorgesehen. Das künftige Abbaugelände soll von Süden her von der Kreisstraße OA 3 über einen bestehenden Feldweg angefahren werden.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung sind drei Biotope, eine Extensivweide und zwei Heckenstrukturen, zu betrachten. Ein negativer Einfluss durch den Betrieb des Steinbruches mit Wiederverfüllung auf die Biotope ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anzunehmen.

Gez.

Ruch, RAR

Az. 22.1 - 171/4-448 Ru